

Ortspolizeiliche Verordnung

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Traiskirchen hat auf Grund § 33 NÖ Gemeindeordnung unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 25.03.2013 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Ziele

Ziel dieser Verordnung ist

1. die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung,
2. die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.
2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von elektrischen bzw. benzinbetriebenen Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. Nr. 282/2008, entsprechen.

§ 4 Verbote

- (1) Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- (3) Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.
- (4) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls

1. der Betrieb von elektrischen oder treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
2. der Betrieb von elektrischen oder benzinbetriebenen Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
3. lärmverursachende Bautätigkeit in der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr, sowie von 12 Uhr bis 15 Uhr, ausgenommen zur Wahlwerbung von politischen Parteien.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.
- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragsstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.
- (3) Der Bürgermeister kann über begründetes Ansuchen kurzfristige Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für den Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 6 Verwaltungsübertretung

Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 VStG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Verfahren

Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 10.07.2008 außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.04.2013 in Kraft.